

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 88.

Donnerstag den 29. März.

1866.

## Bekanntmachung.

Im Interesse der Gesundheitspflege sowohl, wie im Interesse der Landwirtschaft beabsichtigen wir, die Räumung der Privatgruben und Latrinenfässer zu regulieren. Um die nöthigen Vorbereitungen hierzu treffen zu können, kommt es uns zunächst darauf an zu wissen, welche Hausbesitzer sich bei einer solchen, unter Aufsicht der Obrigkeit zu bewirkenden Räumung und Absuhr betheiligen würden. Wir fordern daher diejenigen Hausbesitzer, welche bereit sind sich hierbei zu betheiligen, hierdurch auf, binnen 14 Tagen unter Angabe des Rauminhaltes ihrer Gruben und der Zahl ihrer Latrinenfässer bei unserem Bauamt sich zu melden. Von der Zahl der Anmeldungen werden die weiter zu treffenden Maßregeln abhängen, über welche die betr. Hausbesitzer seiner Zeit Mittheilung erhalten werden. — Leipzig, am 23. März 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleifner.

## Bekanntmachung.

Die Auffüllung des Kanonenteiches ist von uns beschlossen worden und es kann daher Schutt dort abgeladen werden. Derselbe ist in den Teich zu werfen und es darf damit die Straße und die Umgebung des Teiches nicht beschädigt werden. Leipzig, am 23. März 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleifner.

## Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf § 1. der Instruction vom 7. Juli 1865 für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken machen wir hiermit bekannt, daß sich Herr Zinngießermeister Theodor Heyde, Hainstraße Nr. 3, für den Gewerbebetrieb angemeldet und den Besitz der erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Dr. Landgraff.

## Communalgarde.

In den Reihen unserer Communalgarde circulirt gegenwärtig eine Petition an den Communalgarden-Ausschuß, welche folgende Anträge enthält:

I. Der Ausschuß wolle die Wachen, soweit dieselben nicht von der Behörde für besondere Fälle nothwendig erachtet werden, in Wegfall bringen.

II. An Stelle der Wachen möge der Ausschuß für den Winter drei Exercierübungen und für den Sommer drei Schießübungen einführen.

III. Der Ausschuß möge anordnen, daß die Sommerexercitien in späterer Nachmittagsstunde als bisher begonnen und ohne Pause abgehalten werden. Ferner daß sowohl bei diesen Exercitien als auch bei der Revue die Schankbuden wegfallen.

IV. Der Ausschuß möge darauf hinwirken, daß in Ansehung der Dienstgewehre nach und nach ein gleiches Kaliber eingeführt werde.

V. Der Ausschuß möge in Ansehung der Dispensationen strengere Vorschriften anstreben, namentlich darauf hinwirken, daß Communalgardenpflichtige, welche nicht voraussichtlich für alle Zukunft unfehlbar sind, einer bestimmten Compagnie zugewiesen bleiben und zur Ausübung derjenigen Obliegenheiten angehalten werden, zu welchen sie nach dem Urtheil der Herren Communalgarden-Arzte nicht untauglich sind, ferner möge der Ausschuß dahin wirken, daß Solche, die theilweise oder ganz dispensirt werden müssen, mit einer nach Verhältniß ihres Steuerfaches und der Dienstleistungen, von welchen sie dispensirt werden, zu bemessenden, dem Fonds der Gewehrkammer zufließenden Steuer belegt werden."

Diese Anträge werden in folgender Weise näher begründet, beziehentlich erläutert.

### Zu I bis III.

„Die regelmäßigen Wachen haben, da sie nur in der ersten Hälfte der Nacht abgehalten werden, für die Stadt äußerst wenig Nutzen und sind durch die Einführung der neuen Feuerordnung ebenso überflüssig geworden als sie wegen des zwecklosen Zeitverlustes zahlreichen Betheiligung zu wider sind. Der von mancher Seite behauptete Nutzen, daß das kameradschaftliche Wesen durch die Wachen gefördert werde, existiert nur in sehr beschränktem Grade, da in der Regel nur kleinere, bestimmt abgegrenzte Kreise einer Compagnie gleichzeitig auf Wache zu kommen suchen. Jedenfalls wird durch die vorgeschlagenen Übungen, da dieselben sowohl zu dienstlichen Raports als auch insbesondere zu einem geselligen

Zusammenbleiben Gelegenheit geben, der innere Zusammenhalt der Compagnien in bedeutend höherem Grade befördert.

Hiernächst kann durch die Winterübungen, welche selbstverständlich in geschäftsfreier Zeit, vielleicht am besten Abends von 8 Uhr an abzuhalten sein würden, den Sommerexercitien vorgearbeitet werden; diese letzteren würden daher erst in späterer Nachmittagsstunde begonnen werden können und brauchten nicht erheblich längere Zeit in Anspruch zu nehmen, als das bisherige Exercitien vor der Pause. Der Wegfall der Pause und des Exercitens nach derselben würde, da das letztere nach der bisherigen Praxis regelmäßig nicht über eine halbe Stunde ausgedehnt worden ist, dem Exercitien wenig Zeit wegnehmen und den Vortheil gewähren, daß die Schankbuden, welche mannichfache, dem Ansehen des Instituts nachtheilige Folgen haben, von Niemand vermischt werden würden. Was die vorgeschlagenen — lediglich unter Gebrauch des Dienstgewehres zugelassenden — Schießübungen anlangt, so sind dieselben unbedingt nothwendig, wenn die Communalgarde befähigt sein soll, nöthigenfalls von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Es ist wünschenswerth, daß bei denselben an einer bestimmten Anzahl von Schüssen festgehalten werde, welche Jeder feuern muß, daß ferner auch das Schießen in Abtheilungen mit scharfen Patronen geübt werde, damit diese Art des Feuerns, falls sie nothwendig wird, nicht etwas Ungewöhnliches sei. Natürlich müßte bei diesen Übungen mit der größten Vorsicht verfahren werden, wenigstens für die erste Zeit würde specielle Beaufsichtigung Seiten des Commodo's zur Vermeidung von Unglücksfällen unbedingtes Erforderniß sein.

### Zu IV.

Ein gleiches Kaliber ist unbedingt nothwendig, wenn die Communalgarde in der Lage sein soll, für unvorhergesehene Fälle von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, da andernfalls eine schnelle Vertheilung entsprechender Munition unmöglich ist. Am schnellsten dürfte die Gleichmäßigkeit des Kalibers ohne erhebliche Kosten dadurch zu erzielen sein, daß den neu Eintretenden ein bestimmtes Kaliber vorgeschrieben und daß Unbemittelten Gelegenheit gegeben wird, durch allmäßliche Abzahlungen ein, von der Stadtkommun zunächst anzuschaffendes Gewehr eigenhändig zu erwerben.

### Zu V.

Den jetzt allzu häufig nachgesuchten Dispensationen, welche die Stärke der Communalgarde schwächen und dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht widersetzen, dürfte durch die vorgeschlagenen — keinerlei Verstärkung mit sich führenden — Maßregeln kräftig